



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.722.811SV-GSt		Pia Zhang	DW 12408	DW 12695	02.12.2020

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über empfohlene Impfungen 2006 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll die COVID-19 Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen aufgenommen werden.

Nach § 1b Impfschadengesetz ist für Schäden, die durch die nach Verordnung empfohlenen Impfungen verursacht wurden, Entschädigung zu leisten. Somit stellt die Aufnahme in die Verordnung sicher, dass für Impfschäden nach einer COVID-19-Impfung eine Entschädigung zusteht. Gleichzeitig soll damit die Relevanz dieser Impfung ausgedrückt und damit auch die Durchimpfungsrate erhöht werden.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Um in absehbarer Zeit zu einer gewissen Normalität zurückkehren zu können, wird eine Impfung unumgänglich sein. Die Aufnahme der COVID-19 Impfung in die gegenständliche VO kann dazu beitragen, dass die Impfung von der Bevölkerung angenommen wird.

Derzeit liegt noch keine EMA-Zulassung eines Impfstoffes vor. Somit würde in der gegenständlichen Verordnung eine Impfung empfohlen, bei der aktuell Nebenwirkungen und Umstände der Impfung noch nicht feststehen. Die Wirksamkeit einiger Impfstoffe scheint im Testverfahren erwiesen, doch ist beispielsweise offen, wie lange der Schutz andauert.

Das zuständige Ministerium begründet die beabsichtigte jetzige Aufnahme damit, dass es in Pandemiezeiten schnell gehen muss, die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Impfstoff herzustellen, sobald er zugelassen ist. Die Wichtigkeit der Impfung soll damit unterstrichen werden. Das ist auch für die BAK grundsätzlich nachvollziehbar.

Die BAK weist aber darauf hin, dass nach Aufnahme in die gegenständliche Verordnung, umso genauer darauf geachtet werden muss, nur jene Impfstoffe in Österreich anzubieten, die entsprechend wirkungsvoll und sicher sind.

Die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Evaluierung der Aufnahme der COVID-19 Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen wird als sehr sinnvoll erachtet. Ein entsprechender Verweis fehlt aber im Entwurf der Verordnung. Zusätzlich erscheint der BAK eine frühere Evaluierung – also schon vor 2023 – insbesondere aufgrund der aktuell noch fehlenden Daten, notwendig.

An dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass es die BAK begrüßt, dass die Impfung allen BürgerInnen – nach aktuellen Medienberichten – kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll. Damit ist sichergestellt, dass niemand aus ökonomischen Gründen von der Impfung ausgeschlossen ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

